

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

53 (19.7.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 53

Karlsruhe, den 19. Juli

1923

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 363. Reisekosten und Aufwandsentschädigungen.

(A 2. R 29. Nr. M 1405.)

Vorgänge: Verfügungen Nr. 185 a, Amtsblatt 33/1922, und Nr. 328, Amtsblatt 48/1923.

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 7. Juli 1923, E. II. 22. Nr. 7578/23.

Nach Benehmen mit dem Hauptbeamtenrat.

Mit Rücksicht auf die weiter fortschreitende Teuerung werden die durch Erlaß vom 25. Juni 1923 — E. II. 22. Nr. 7510/23 — auf Grund der §§ 3, 4 und 5 der Reisekostenverordnung für die Beamten der Deutschen Reichsbahn vom 15. Dezember 1921 (Reichsgesetzblatt Seite 1655) festgesetzten Bezirkstagegelder und Aufwandsentschädigungen mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab wie folgt weiter erhöht:

1. Die Bezirkstagegelder (§ 3 der Verordnung a. a. D.):

	bis zu 3 Stunden <i>M</i>	über 3 bis zu 8 Stunden <i>M</i>	über 8 Stunden <i>M</i>
a) für Beamte der Tagegeldstufe I (Befoldungsgruppen I—V)	2800.—	11 200.—	22 400.—
b) für Beamte der Tagegeldstufe II (Befoldungsgruppen VI—VIII)	3500.—	14 000.—	28 000.—
c) für Beamte der Tagegeldstufe III (Befoldungsgruppen IX—XII)	4250.—	17 000.—	34 000.—

Das Übernachtungsgeld beträgt für die Beamten:

- a) der Tagegeldstufe I 15 000 *M*,
- b) der Tagegeldstufe II 19 000 *M*,
- c) der Tagegeldstufe III 23 000 *M*,

und für besonders teure Städte (zu vgl. Rundschreiben des Reichsministers der Finanzen vom 20. Mai 1922 — I. B. 14 185 — Reichsverkehrsblatt 1922, Seite 217, und die Verordnung vom 27. Juni 1923 — Reichsbefoldungsblatt, Seite 205 —):

- a) für Beamte der Tagegeldstufe I 30 000 *M*,
- b) für Beamte der Tagegeldstufe II 38 000 *M*,
- c) für Beamte der Tagegeldstufe III 45 000 *M*.

2. Aufwandsentschädigungen für Beamte des Bahnmeisterdienstes sowie des Rottenführerdienstes
(§ 4 der Verordnung a. a. D.).

Die Höchsthöhe der Aufwandsentschädigungen der Beamten des Bahnmeisterdienstes, der bei den Bahnmeistereien beschäftigten Beamten des Sicherheits- und Telegraphenunterhaltungsdienstes sowie des Rottenführerdienstes werden festgesetzt:

für die Beamten der Tagegeldstufe I auf monatlich	120 000 <i>M</i> ,
für die Beamten der Tagegeldstufe II auf monatlich	160 000 <i>M</i> ,
für die Beamten der Tagegeldstufe III auf monatlich	200 000 <i>M</i> .

3. Aufwandsentschädigungen für planmäßigen auswärtigen Dienst und für Stellvertretungen
(§ 5 der Verordnung a. a. D.).

- a) Die Aufwandsentschädigungen der Beamten des Bahnunterhaltungsdienstes, die neben Wahrnehmung der eigenen Dienstgeschäfte einen derartigen Beamten in einem anderen Dienstbezirk zu vertreten oder zu unterstützen haben, ohne daß sie außerhalb ihres Wohnortes Wohnung nehmen müssen (§ 5 a. a. D.), werden festgesetzt:
für Beamte des Bahnmeisterdienstes auf täglich 8400 *M*, für Beamte des Rottenführerdienstes auf täglich 6000 *M*.
- b) Die Aufwandsentschädigung für die Beamten des Rottenführer- und Bahnwärterdienstes, die in Vertretung oder zur Unterstützung des ihnen vorgelegten Bahnmeisters mit der Begehung fremder Strecken beauftragt werden (§ 5, Ziffer c a. a. D.), wird festgesetzt auf täglich 4800 *M*.
- c) Die den Beamten des Weichen- und Bahnwärterdienstes nach § 5, Ziffer d, der Verordnung zu gewährende Aufwandsentschädigung wird auf den Satz unter b (vorstehend) festgesetzt.

II.

Die durch den Erlaß vom 25. Juni 1923 — E. II. 22. Nr. 7510/23 — festgesetzten Höchstsätze der Reisekostenpauschvergütungen werden mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab wie folgt erhöht:

- a) für bauleitende Beamte der Tagegeldstufe III:
 - α) bei Vorarbeiten: in Fällen vorwiegend auswärtiger Tätigkeit bis zu monatlich 400 000 M;
 - β) bei Neubauten: an die Vorstände der Bauabteilungen in Fällen vorwiegend auswärtiger Tätigkeit bis zu monatlich 400 000 M;
 - an Strecken- (Sektions-) Baumeister in Fällen vorwiegend auswärtiger Tätigkeit bis zu monatlich 310 000 M;
 - γ) bei Neubauten auf Betriebsstrecken (auch beim Bau zweiter usw. Gleise) oder nach der Betriebseröffnung von Neubauten zum Zwecke der Fortführung und Abrechnung der Bauten, sofern sich die auswärtige Tätigkeit nicht wesentlich verringert, bis zur Höhe von 3/4 der Sätze unter β;
- b) bei vorwiegend auswärtiger Tätigkeit für sonstige technische Beamte:
 - der Tagegeldstufe III bis zu monatlich 400 000 M,
 - der Tagegeldstufe II bis zu monatlich 330 000 M,
 - der Tagegeldstufe I und für die im Vorbereitungsdiensft befindlichen technischen Beamten, wenn sie überwiegend im dienstlichen Interesse bei den Bauarbeiten beschäftigt werden, bis zu monatlich 260 000 M;
- c) für die Dauer der Verwendung bei den Abnahmeämtern für maschinentechnische Beamte:
 - der Tagegeldstufe III bis zu monatlich 400 000 M,
 - der Tagegeldstufe II bis zu monatlich 330 000 M;
- d) für Beamte in der Diensttätigkeit von technischen und nichttechnischen Betriebskontrolleuren, Telegraphenkontrolleuren, Oberbaukontrolleuren und Betriebsmaschinenkontrolleuren bis zu monatlich 560 000 M;
- e) für Beamte, die mit den Geschäften eines Lokomotivbetriebs- oder Zugrevisors beauftragt werden, bis zu monatlich 330 000 M;
- f) für Abnahmebeamte des Betriebes (Lokomotivführer und Wagenmeister) bis zu monatlich 270 000 M;
- g) für die mit der Ausführung des Eisenbahnüberwachungsdienstes betrauten Beamten, und zwar:
 - 1. für die Leiter des Außendienstes bei der Reichsbahndirektion bis zu monatlich 430 000 M,
 - 2. für die Überwachungsbediensteten bei der Reichsbahndirektion bis zu monatlich 400 000 M,
 - 3. für die Leiter der Bezirksgruppen bis zu monatlich 370 000 M,
 - 4. für die Überwachungsbediensteten der Bezirksgruppen bis zu monatlich 350 000 M.

Wegen des neben der Pauschvergütung zu zahlenden Überwachungsgeldes vgl. die Ziffer II der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 27. Juni 1923 (Reichsbesoldungsblatt Seite 205).

Die unter Ziffer

III.

des Erlasses vom 25. Juni 1923 — E. II. 22. Nr. 7510/23 — angegebenen Höchstsätze der Pauschvergütungen werden mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab festgesetzt:

- bei den Beamten der Tagegeldstufe I auf 80 000 M,
- bei den Beamten der Tagegeldstufe II auf 100 000 M,
- bei den Beamten der Tagegeldstufe III auf 120 000 M.

II. Wegen Erhöhung der Pauschvergütung der Vorsteher der Bahnmeistereien und Rottenaufsichtsbeamten folgt Verfügung.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 364. Höchstbelastung der Kuppelungen. (B 19. Bb 39.)

Die größte zulässige Gesamtlast in Tonnen für Güter- und Militärzüge, die mit Rücksicht auf die Widerstandsfähigkeit der Kuppelungen in Zügen ohne Nachschub befördert werden darf, wird wie folgt festgesetzt:

Bei Steigung:	1/300	1/200	1/160	1/120	1/100	1/80	1/75	1/70	1/60	1/50	1/40
	2000	2000	2000	1620	1360	1180	1100	1030	870	760	620

Die Dienstabweisungen, Belastungsverzeichnisse für Güterzüge Nr. 157 und 158 sowie der Anhang zum Fahrplanbuch Nr. 159 sind handschriftlich zu berichtigen.

Nr. 365. Belastung der Lokomotiven G 12. (B 19. Bb 39.)

Die von den Lokomotiven G 12 zu befördernde Gesamtlast in Tonnen wird wie folgt festgesetzt:

Bei Fahrzeit:	1/300	1/200	1/160	1/120	1/100	1/80	1/70	1/60	1/50	1/40
p und q	1380	1140	1060	930	835	755	685	595	520	425
r " s	1960	1610	1490	1300	1150	1030	890	735	620	—
t " u	2000	2000	1850	1480	—	—	—	—	—	—

Die Belastungsverzeichnisse für Güterzüge Nr. 157 und 158 sind handschriftlich zu berichtigen.